

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4351
des Abgeordneten Steffen Königer (fraktionslos)
Drucksache 6/10698

Abschiebungen und freiwillige Ausreise 2017 und 2018

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Von den 1.850 abgelehnten Asylbewerbern, die Brandenburg 2017 verlassen haben, wurden 490 abgeschoben.

1. Wie viele abgelehnte Asylbewerber wurden 2018 aus Brandenburg abgeschoben?
2. In welchen Landkreisen/kreisfreien Städten bzw. Erstaufnahmeeinrichtungen waren diese Personen zu dem Zeitpunkt, als die Abschiebung vollzogen wurde? (Aufschlüsselung bitte nach den Kriterien: für die Jahre 2017 und 2018, zuständige Ausländerbehörde, Nationalität der Abgeschobenen, Prozentsatz der Abgeschobenen auf die Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen im Kreis, Prozentsatz der Abgeschobenen auf die Gesamtzahl der Flüchtlinge im Kreis)

zu den Fragen 1 und 2: Die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) des Landes Brandenburg und die kommunalen Ausländerbehörden haben dem MIK monatlich die durchgeführten Abschiebungen von Ausländern und Ausländerinnen zu melden. Dabei wird nicht differenziert, aus welchem Grund die Personen ausreisepflichtig waren. Daher liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, wie viele abgelehnte Asylbewerber und Asylbewerberinnen abgeschoben wurden.

Zu den Abschiebungen von Ausländern und Ausländerinnen im Jahr 2017 wird auf die Anlage zu Frage 3 der Großen Anfrage Nr. 29 verwiesen. Eine Differenzierung nach Abschiebungen und Dublin-Rückführungen wurde statistisch nicht erfasst. Die Zahlen für das Jahr 2018 sind der Anlage zu Frage 2 der Kleinen Anfrage Nr. 4326 zu entnehmen.

Statistische Daten zu im Land Brandenburg lebenden Ausländern und Ausländerinnen liegen der Landesregierung im Ausländerzentralregister (AZR) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor (jeweils zum letzten Tag eines Monats als Stichtag). Dabei weist das AZR auch statistische Daten zu ausreisepflichtigen Personen und zu einzelnen Aufenthaltstiteln aus.

Für den in der Frage benutzten Begriff Flüchtling ist nicht erkennbar, welcher Aufenthaltstitel vom Fragesteller damit gemeint ist und für die Beantwortung der Frage herangezogen werden soll.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, auf einen Vergleich zu verzichten, da keine statistischen Daten über abgeschobene abgelehnte Asylbewerber und Asylbewerberinnen vorliegen.

Eingegangen: 27.03.2019 / Ausgegeben: 01.04.2019

Im Zuständigkeitsbereich der ZABH und in den Zuständigkeitsbereichen der Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte lebte laut Ausländerzentralregister zu den Stichtagen 31.12.2017 und 31.12.2018 folgende Anzahl ausreisepflichtiger Personen (manuelle Auswertung):

Landkreis/ kreisfreie Stadt/ ZABH	31.12.2017		31.12.2018	
	ausreisepflichtige Personen insge- samt	davon geduldete Personen (Ausreisepflichtige, deren Abschiebung ausgesetzt ist)	ausreisepflichtige Personen insge- samt	davon geduldete Personen (Ausreisepflichtige, deren Abschiebung ausgesetzt ist)
Barnim	474	407	434	373
Brandenburg an der Havel	181	157	155	119
Cottbus und Spree-Neiße	435	342	329	247
Dahme-Spreewald	376	281	410	298
Elbe-Elster	171	155	130	123
Frankfurt (Oder)	120	101	109	93
Havelland	319	211	368	260
Märkisch-Oderland	435	259	477	311
Oberhavel	408	349	461	394
Oberspreewald- Lausitz	223	189	183	162
Oder-Spree	582	467	535	455
Ostprignitz-Ruppin	203	181	185	150
Potsdam	608	537	485	429
Potsdam-Mittelmark	574	537	524	476
Prignitz	133	109	150	138
Schwedt/Oder	60	52	42	35
Teltow-Fläming	384	355	326	291
Uckermark	323	299	257	241
ZABH	781	607	925	621
Summe	6.790	5.595	6.485	5.216

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage Nr. 4326 verwiesen, mit der Daten aus den Zuständigkeitsbereichen der Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zum Stichtag 31.01.2019 mitgeteilt werden.

3. Wie viele Abschiebungen sind 2017 und 2018 in Brandenburg gescheitert?
4. In welchen Landkreisen/kreisfreien Städten bzw. Erstaufnahmeeinrichtungen waren diese Personen zu dem Zeitpunkt, als die Abschiebung gescheitert ist? (Aufschlüsselung bitte nach den Kriterien: für die Jahre 2017 und 2018, zuständige Ausländerbehörde, Nationalität der Abgeschobenen, Prozentsatz der Abgeschobenen auf die Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen im Kreis, Prozentsatz der Abgeschobenen auf die Gesamtzahl der Flüchtlinge im Kreis)

zu den Fragen 3 und 4: Die Ausländerbehörden haben keine Berichtspflicht gegenüber dem MIK über gescheiterte Abschiebungsversuche. Die ZABH hat jedoch folgende statistische Daten zu gescheiterten Abschiebungs- bzw. Rückführungsversuchen erfasst:

Herkunftsland	Zeitraum 01.01. bis 31.12.2017	Zeitraum 01.01. bis 31.12.2018
Afghanistan	27	23
Albanien	8	10
Algerien	4	2
Armenien		6
Äthiopien		1
Bosnien und Herzegowina		2
Eritrea	12	4
Georgien		2
Ghana		1
Irak		24
Iran	5	21
Kamerun	23	31
Kenia	6	26
Lettland		1
Libyen		9
Marokko	4	5
Mazedonien	1	
Nigeria		14
Pakistan	8	13
Russische Föderation	116	60
Serbien, Republik		8
Somalia	13	7
Sudan		1
Sudan (ohne Südsudan)		38
Syrien, Arabische Republik	6	7
Tschad	7	13
Türkei	1	6
ungeklärt	4	3
Summe	245	338

Darüber hinaus wird auf die Antwort auf die mündlichen Anfragen Nr. 1556 und Nr. 1557 (Drucksache 6/10798) der Abgeordneten Björn Lakenmacher (CDU-Fraktion) und Thomas Jung (AfD-Fraktion) zum Thema gescheiterte Abschiebungen in der Fragestunde der Sitzung des Landtages Brandenburg am 13.03.2019 verwiesen.

Zur Zahl der ausreisepflichtigen Personen und zu Flüchtlingen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.